



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 30.05.2017)

Entwurf

Viertes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**§ 1**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12b wird gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 12c wird die Angaben „§ 12c“ durch die Angaben „§ 12b“ ersetzt.
- c) Die Angaben zu den §§ 12d und 12e werden gestrichen.
- d) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Auskunftspflicht“
- e) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Personelle Ausstattung“
- f) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Pädagogische Fachkräfte, Leitung und Fortbildung“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und die Eltern finanziert. Das Land und die Eltern beteiligen sich an den Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals in Tageseinrichtungen und an den Kosten gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Tagespflegestellen.“

3. § 11a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1 ist, dass die Träger von Tageseinrichtungen in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und nachweisen, dass sie einen Tarifver-

trag anwenden. Die Entgelte sind jährlich spätestens bis zum 31. August für das nachfolgende Haushaltsjahr zu vereinbaren.“

4. Die §§ 12 und 12a erhalten die folgende Fassung:

„§ 12
Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium gemäß § 15 zum 1. Oktober des Jahres Auskunft über die in den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 festgesetzten Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals in Tageseinrichtungen und über die festgesetzten Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Tagespflegestellen für das nachfolgende Haushaltsjahr.

(2) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen festen Anteil an den Personalkosten nach Abs. 1. Der maßgebliche Vomhundertsatz errechnet sich:

für das Jahr 2018 aus den um 3,75 v.H.,

für das Jahr 2019 aus den um 7,50 v.H.,

für das Jahr 2020 aus den um 11,25 v.H.,

für das Jahr 2021 aus den um 15,00 v.H.,

für das Jahr 2022 aus den um 20,00 v.H.

erhöhten nachgewiesenen Gesamtpersonalkosten im Sinne von Abs. 1 aller Tageseinrichtungen einschließlich der Tagepflegestellen für das Jahr 2016 und den

für das Jahr 2018 um 25 v.H.,

für das Jahr 2019 um 45 v.H.,

für das Jahr 2020 um 65 v.H.,

für das Jahr 2021 um 85 v.H.,

für das Jahr 2022 um 110 v.H.

erhöhten Gesamtzuweisungen des Landes an die Träger der örtlichen Jugendhilfe des Jahres 2016, die mit 275 Mio. Euro festgestellt werden. Die Vomhundertsätze werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt und veröffentlicht.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres Abschlagszahlungen in gleichen Raten.

§ 12a
Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten den Trägern von Tageseinrichtungen die in den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 festgesetzten Kosten in gleichen Raten jeweils zum Ersten der Monate Februar, April, Juli und Oktober des laufenden Haushaltsjahres.“

5. § 12b wird aufgehoben.

6. § 12 c wird § 12b.
7. Die §§ 12d und 12e werden aufgehoben.
8. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13
Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern bis zum 31. Dezember 2021 Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Ab dem 1. Januar 2022 werden keine Kostenbeiträge von den Eltern mehr erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Kreiselternvertretung festgelegt und erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen und auf die Tagespflegestellen übertragen werden. Die Eltern finanzieren einen festen Anteil an den Personalkosten nach § 12 Abs. 1. Der maßgebliche Vomhundertsatz errechnet sich für das Jahr 2018 aus den um 3,75 v.H., für das Jahr 2019 aus den um 7,50 v.H., für das Jahr 2020 aus den um 11,25 v.H., für das Jahr 2021 aus den um 15,00 v.H., erhöhten nachgewiesenen Gesamtpersonalkosten im Sinne von § 12 Abs. 1 aller Tageseinrichtungen einschließlich der Tagespflegestellen für das Jahr 2016 und dem für das Jahr 2018 um 20 v.H., für das Jahr 2019 um 40 v.H., für das Jahr 2020 um 60 v.H., für das Jahr 2021 um 80 v.H., geminderten tatsächlichen Gesamtaufwendungen der Eltern (ohne die Kostenübernahme durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) des Jahres 2016. Die Vomhundertsätze werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt und veröffentlicht.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei Kinder, die keine Schulkinder sind und die gleichzeitig Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Ist das älteste Kind ein Schulkind oder sind beide Kinder Schulkinder, darf der Kostenbeitrag je Schulkind 75 v. H. des Kostenbeitrages der für Schulkinder zu entrichten ist, nicht übersteigen. Besuchen mehr als zwei Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, gleichzeitig Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen, werden für das dritte und jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben.

(4) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Regelung des Absatzes 3 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen der Eltern.

(5) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Die Kosten für die Abgabe der

Verpflegung (Personalkosten, Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten einschließlich der erforderlichen Ausstattung und Betriebskosten) sind nicht durch die Eltern zu finanzieren, sondern sind Bestandteil der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern von Tageseinrichtungen.

(6) Der überörtlichen Träger der Jugendhilfe erhebt jährlich die Höhe der Kostenbeiträge und schreibt diese Statistik regelmäßig fort.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auskunftspflicht

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium und dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe alle erforderlichen Auskünfte nach diesem Gesetz zu erteilen.“

10. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Personelle Ausstattung

(1) Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,18 Arbeitsstunden,

2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden und

3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden

einer pädagogischen Fachkraft. Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Den pädagogischen Fachkräften ist im Rahmen ihrer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit eine angemessene Zeit für begleitende Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern einzuräumen. Dafür wird das nach Abs. 2 ermittelte Personalvolumen

ab dem 01.08.2018 um 2,50 v.H.,

ab dem 01.08.2019 um 5,00 v.H.,

ab dem 01.08.2020 um 7,50 v.H.,

ab dem 01.08.2021 um 8,75 v.H.,

ab dem 01.08.2022 um 10,00 v.H.

erhöht. Die Angemessenheit ist spätestens zum 31. Juli 2024 zu überprüfen.

(4) Zum Ausgleich für den Ausfall von pädagogischem Fachpersonal wird das nach Abs. 2 ermittelte Personalvolumen

ab dem 01.08.2018 um 1,25 v.H.,

ab dem 01.08.2019 um 2,50 v.H.,

ab dem 01.08.2020 um 3,75 v.H.,
 ab dem 01.08.2021 um 6,25 v.H.,
 ab dem 01.08.2022 um 10,00 v.H.
 erhöht. Die Angemessenheit ist spätestens zum 31. Juli 2024 zu überprüfen.

(5) Für die Leitung der Einrichtung erhöht sich der nach Abs. 2 ermittelte Personalbedarf um 4,00 v. H. zuzüglich sechs Stunden wöchentlich. Die Leitungsstunden können neben der Leitungsperson nach § 22 auch weiteren geeigneten Personen gewährt werden.

(6) Bei nachgewiesenem Bedarf sollen in den Kindertageseinrichtungen zur Förderung multiprofessionellen Arbeitens zusätzliche pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Der notwendige Bedarf an zusätzlichen pädagogischen Fachkräften muss vom Einrichtungsträger nachgewiesen und im Rahmen der Vereinbarungen nach § 11a festgestellt werden. Er liegt insbesondere dann vor, wenn besondere Leistungen im Rahmen der

- Sprachförderung
 - der Förderung von Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
 - der notwendigen Begleitung und Unterstützung von Kindern und Familien in besonderen Lebenslagen sowie
 - der Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund
- erbracht und nicht durch Leistungen der Sozialgesetzbücher VIII und IX gefördert werden.

(7) Für jede Betreuung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie von Studierenden erhöht sich der nach Abs. 2 ermittelte Personalbedarf um 2,5 Stunden wöchentlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gewonnen und qualifiziert werden.

11. § 22 erhält folgende Fassung

„§ 22

Pädagogische Fachkräfte, Leitung und Fortbildung

(1) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen (außer Hort),
3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erzie-

hung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder

6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

(3) Zusätzliche pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 6 sind Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen unterstützen und ergänzen. Geeignet sind dafür über die in Abs. 1 genannten Qualifikationen hinaus auch folgende Abschlüsse:

- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Familien- und Paartherapeutinnen und Familien- und Paartherapeuten,
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer,
- erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann weitere geeignete Qualifikationen anerkennen.

(4) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere bei einer Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 auszugehen.

(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31.Dezember 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das vorrangige Ziel, das Finanzierungssystem der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt neu zu organisieren. Die derzeitige (und langjährige) Praxis, die Zuschüsse des Landes über Kindpauschalen abzubilden, ist rechnerisch aufwendig und finanziell wenig verlässlich. Die jeweils aktuellen Kosten lassen sich im Rahmen des derzeitigen Verfahrens nicht zuverlässig abbilden, da auf Basis der Betreuungszahlen des Vorjahres gerechnet werden muss. Zu dieser Unschärfe trägt auch bei, dass der Landesanteil u. a. unter Zuhilfenahme modellhafter Annahmen errechnet wird (tarifliche Eingruppierung des Fachpersonals, durchschnittliche Betreuungszeiten).

Deshalb soll die Finanzierungssystematik des Gesetzes auf die tatsächlichen Personalkosten des pädagogischen Personals umgestellt werden. Zu diesem Zweck werden die Landkreise und kreisfreie Städte, die als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungen die Vereinbarungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII abschließen, dazu verpflichtet, dem Land die Personalkosten zu übermitteln.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis der für das Jahr 2016 erfassten Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals einen Vomhundertsatz, der mindestens die Höhe der im Jahr 2016 für Kinderbetreuung zur Verfügung gestellten Landesmittel hat. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich der Landesanteil um die Kosten, die sich aus der schrittweisen Absenkung der Kostenbeiträge der Eltern und der schrittweisen Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen (Personalausfallreserve, Vor- und Nachbereitungszeiten) ergeben.

Eine Orientierung an den im System der Kinderbetreuung befindlichen tatsächlichen Personalkosten bildet die Anzahl der belegten Plätze, den Betreuungsumfang und pädagogische Standards zuverlässig ab. Daneben werden mögliche Tarifentwicklungen automatisch erfasst, ebenso wird dem Prinzip der Konnexität zuverlässiger Rechnung getragen. Ebenso ist davon auszugehen, dass auf diesem Wege die vom Landesverfassungsgericht bemängelten Punkte (Kosten Bildung elementar, Kosten Qualitätsmanagement, Konnexität 50/50-Regelung) gelöst werden.

In diesem Zusammenhang wird die sogenannte Finanzierungsgemeinschaft verschlankt. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden, das sogenannte gemeindliche Defizit, entfällt und verschiebt sich auf die Landkreisebene. Hierzu bedarf es paralleler Regelungen im Finanzausgleichgesetz des Landes. Das Land, die Landkreise und die Eltern bilden die neue Finanzierungsgemeinschaft, wobei die Landkreise zur zentralen Schnittstelle werden und Land und Eltern Beiträge zur Finanzierung leisten. Durch die Herausnahme der Gemeinden aus der Finanzierungsgemeinschaft werden letztlich Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft tatsächlich gleichgestellt.

Durch die Konzentration der Aufgabe Kinderbetreuung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden bei den Landkreisen zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Diesen und weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Umstellung

des Finanzierungssystems auf eine Personalkostenförderung entstehen können, wird durch einen pauschalen Aufschlag auf die Landesmittel von 12 Mio. € Rechnung getragen (siehe Tabelle als Anlage).

Durch die Bindung der Elternbeiträge an die Personalkosten entsteht erstmals die Möglichkeit einer unmittelbaren Regulierung der Gesamthöhe der Elternbeteiligung durch den Gesetzgeber mit dem Ziel, schrittweise die Beitragsfreiheit für Eltern einführen zu können und ab dem Jahr 2022 die Beitragsfreiheit herzustellen.

Daneben regelt der Gesetzentwurf neu den verbindlichen Umfang von Leitungsstunden. Ebenso werden Vor- und Nachbereitungszeiten und eine Personalreserve neu eingeführt, um die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen weiter zu verbessern. Die Mehrkinderregelung wird auf Kinder im Schulalter, die einen Hort besuchen, erweitert.

Im Einzelnen

Zu 1.

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu 2.

Die Regelung beschreibt die sogenannte Finanzierungsgemeinschaft in der Kinderbetreuung. Im Gegensatz zur momentanen Regelung entfällt zukünftig das gemeindliche Defizit, d.h. die Gemeinden sind nicht mehr Teil der Finanzierungsgemeinschaft. Das gemeindliche Defizit muss hierzu über eine separate Regelung im Finanzausgleichsgesetz auf die Ebene der Landkreise übertragen werden. Freie Träger und kommunale Träger werden in diesem Sinne gleichgestellt. Ebenfalls wird die Orientierung der Anteile des Landes und der Eltern an den Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals vorgegeben.

Zu 3.

Die bestehende Regelung, Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abzuschließen, bleibt bestehen und wird ergänzt um die im Gegensatz zur bestehenden Regelung enger gefasste Voraussetzung, einen Tarifvertrag anzuwenden. Aus Gründen der Planbarkeit wird der Abschluss der vereinbarten Entgelte jährlich bis zum 31. August für das Folgejahr vorgeschrieben.

Zu 4. und 8.

Mit dem Gesetz wird eine Umstellung der bisherigen Finanzierung von einem Zuweisungssystem über Kindpauschalen hin zu einer anteiligen Personalkostenförderung vollzogen. Damit werden u.a. künftige Tarifsteigerungen unmittelbar erfasst. Auch bei der Erweiterung der personellen Ausstattung zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit und zur Umsetzung des Bildungsprogramms lässt sich so die Konnexität unmittelbar abbilden.

Die Umstellung erfolgt auf der Basis des Jahres 2016. Ziel ist es dabei zunächst, dass bei der Umstellung die vom Land im Jahr 2016 gezahlten Zuweisungen aus dem Einzelplan 05, Kapitel 05 17, Titel 633 63 erhalten bleiben. Die Umstellung selbst soll keine Verschiebungen zwischen den bisherigen Finanzierungsanteilen des Landes, der Kommunen und der Eltern erzeugen.

Der in § 12 Absatz 2 bezeichnete Anteil des Landes an den vereinbarten Personalkosten errechnet sich als Quotient aus den Landeszuweisungen an die Träger der örtlichen Jugendhilfe und den gesamten Personalkosten des Jahres 2016. Für die Gesamtheit der Landeszuweisungen wurde der ursprüngliche Haushaltsplanansatz von ca. 256 Mio. Euro wegen der Erhöhungen der Kindpauschalen in § 12d des Ki-FöG um ca. 7 v. H. ebenfalls um 7 v. H. erhöht auf 275 Mio. Euro. Die Gesamtheit der Personalkosten ergibt sich aus den Meldungen der Einrichtungsträger. Nach § 11 Abs. 4 sind die Einrichtungsträger verpflichtet, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

Die in § 12 Absatz 2 angegebenen fiktiven Erhöhungen der Gesamtheit der Personalkosten und Gesamtheit der Landeszuweisungen ergibt sich rechnerisch aus der Kostenübertragung der in § 13 Abs. 2 Satz 4 zweiter Teilsatz vorgesehenen schrittweisen Reduzierung der Kostenbeiträge der Eltern bis hin zu deren Abschaffung und der in § 21 Abs. 3 und 4 vorgesehenen schrittweisen Erhöhung der Personalausstattung. Die hier zu kalkulierenden Kosten werden vollständig dem Landesanteil zugerechnet.

Die Berechnungen gehen für das Jahr 2016 von Kostenbeiträgen der Eltern in Höhe von 160 Mio. Euro, von einem Gesamtpersonalvolumen von 14.000 Vollzeitstellen und von Gesamtpersonalkosten in Höhe von 644 Mio. Euro aus. Sofern sich im Zuge genauerer Erhebungen hierzu Abweichungen ergeben, müssen die entsprechenden Berechnungen im Gesetzgebungsverfahren entsprechend angepasst werden. Zu den vorstehenden Ausführungen ist eine Übersicht als Anlage beigefügt.

§ 12a regelt die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger.

Zu 5. Bis 7.

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu 8.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Punkten 4 und 8. § 13 Abs. 3 regelt die Mehrkindebefreiung auch für Hortkinder und stellt die Beitragsfreiheit für das dritte und jedes weitere Kind fest. Weiterhin wird klargestellt, dass sogenannte Küchenebenleistungen nicht von den Eltern zu tragen sind, sondern im Rahmen der Entgeltvereinbarungen vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden. Absatz 6 schreibt die Wiedereinführung der Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern fest.

Zu 9.

Hier wird die Auskunftspflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe geregelt. Der ursprüngliche Absatz 2 aus § 15 wird gestrichen, da mit Ablauf des Jahres 2017 die Regelung obsolet ist.

Zu 10.

§ 21 bündelt die Regelungen zur personellen Ausstattung der Tageseinrichtungen. Die geltenden Mindestpersonalschlüssel werden übernommen. Daneben werden Zeiten für begleitende Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitungszeiten), für den Aus-

gleich von ausgefallenem pädagogischem Fachpersonal und Zeiten für die Freistellung der Einrichtungsleitung geregelt. Die Zeiten für begleitende Tätigkeiten und für den Personalausgleich werden – jeweils bezogen auf Vollzeitstellen – in fünf jährlichen Schritten angehoben. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist spätestens bis Juli 2024 zu überprüfen. Absatz 5 regelt die Berücksichtigung von zusätzlichen Stunden, die für die Praxisbegleitung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und von Studierenden nötig sind.

Zu 11.

§ 22 übernimmt weite Teile der derzeitigen Regelung. Neu geregelt werden die Aufnahme der landeseigenen Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen, sowie Regelungen zur Qualifikation des Personals zur Förderung für Kinder mit besonderem Entwicklungsbedarf in Absatz 3.

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Darstellung der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten

Grundannahmen und Hochrechnungen

Gesamtbeiträge der Eltern 2016
Anzahl der Einrichtungen
Gesamtpersonalvolumen nach § 21 Abs.2
(Jahreskosten für eine VZÄ)
Gesamtpersonalkosten

160.000.000 €
1.776
14.000
46.000 €
644.000.000 €

Nebenrechnungen mit Erläuterungen

Änderungen im Gesetz (Teil B - Verbesserung der pädagogische Qualität / Senkung der Elternbeiträge)

Reduzierung Elternbeiträge 2016	20,0%
Reduzierung Elternbeiträge 2019	40,0%
Reduzierung Elternbeiträge 2020	60,0%
Reduzierung Elternbeiträge 2021	80,0%
Reduzierung Elternbeiträge 2022	100,0%

Reserve + Vor-und Nachbereitung 2018	3,75%	1,5 (Wochenstunden - 1h = 2,5%)
Reserve + Vor-und Nachbereitung 2019	7,50%	3,0 (Wochenstunden - 1h = 2,5%)
Reserve + Vor-und Nachbereitung 2020	11,25%	4,5 (Wochenstunden - 1h = 2,5%)
Reserve + Vor-und Nachbereitung 2021	15,00%	6,0 (Wochenstunden - 1h = 2,5%)
Reserve + Vor-und Nachbereitung 2022	20,00%	8,0 (Wochenstunden - 1h = 2,5%)

Gesamtbeitrag des Landes 2016

275.000.000 € um 7 v.H. erhöhter HH-Ansatz 2016 (256,6 Mio. €)

Übernahme Anteil an den Elternbeiträgen	32.000.000 €		
Einführung Reserve + Vor-und Nachbereitung	24.150.000 €		
Sicherung Konnexität / Personalaufwand Örtliche Träger	12.000.000 €		
Bemessungsgrundlage Landesbeitrag für 2018	343.150.000 €	125%	
Landesanteil an den Personalkosten 2018	51,4%	Mehrkosten	68.150.000 €
Übernahme Anteil an den Elternbeiträgen	32.000.000 €		
Einführung Reserve + Vor-und Nachbereitung	24.150.000 €		
Bemessungsgrundlage Landesbeitrag für 2019	399.300.000 €	145%	
Landesanteil an den Personalkosten 2019	57,7%	Mehrkosten	56.150.000 €
Übernahme Anteil an den Elternbeiträgen	32.000.000 €		
Einführung Reserve + Vor-und Nachbereitung	24.150.000 €		
Bemessungsgrundlage Landesbeitrag für 2020	455.450.000 €	166%	
Landesanteil an den Personalkosten 2020	63,6%	Mehrkosten	56.150.000 €
Übernahme Anteil an den Elternbeiträgen	32.000.000 €		
Einführung Reserve + Vor-und Nachbereitung	24.150.000 €		
Bemessungsgrundlage Landesbeitrag für 2021	511.600.000 €	186%	
Landesanteil an den Personalkosten 2021	69,1%	Mehrkosten	56.150.000 €
Übernahme Anteil an den Elternbeiträgen	32.000.000 €		
Einführung Reserve + Vor-und Nachbereitung	32.200.000 €		
Bemessungsgrundlage Landesbeitrag für 2022	575.800.000 €	209%	
Landesanteil an den Personalkosten 2022	74,5%	Mehrkosten	64.200.000 €